



# Statut

des Vereines

## Eisenbahner Sportverein Bregenz-Wolfurt (ESV Bregenz-Wolfurt)

Beschlossen in der Generalversammlung vom 07. November 2003

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zweckes
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Generalversammlung
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Aufgaben des Vorstandes
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14	Sektionsausschuss
§ 15	Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
§ 16	Schiedsgericht
§ 17	Auflösung des Vereines

### Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahner Sportverein Bregenz-Wolfurt (ESV Bregenz Wolfurt)
- (2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Er gehört dem Verband Österreichischer Eisenbahner Sportvereine (ÖES) an und die Mitgliedschaft in einem Dachverband (ASKÖ, ASVÖ oder UNION) ist freigestellt.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung;
- (2) Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche und künstlerische Betätigung, insbesondere im Bereich von Sport- und Hobbykegeln, Fußball, Tennis und Fischen sowie bei künstlerische- kreativen Tätigkeiten wie Fotografie in Verbindung mit EDV.
- (3) Laut Geschäftsordnung der Sportausschüsse des Österreichischen Eisenbahnersports, besteht für den Bereich der Region West ein Sportausschuss. Gemäß der Geschäftsordnung des Sportausschusses anerkennt der Verein dessen Beschlüsse unter der Berücksichtigung der vorliegenden Satzungen. Die Zugehörigkeit zu Sportverbänden liegt im Ermessen des Vereins, jedoch dürfen keine Bindungen eingegangen werden, die den vorliegenden Satzungen entgegenstehen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten,
  - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
  - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
  - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
  - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
  - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports und der Fotografie dienenden Schriften;
  - g) Einrichtung einer Bibliothek, Videothek und Fotoarchiv
  - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Beiträge der Mitglieder;
  - b) Geld- und Sachspenden;
  - c) Bausteinaktionen;
  - d) Flohmärkte und Basare;
  - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
  - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
  - g) Veranstaltungen;
  - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
  - i) Sportlerablösen;
  - j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
  - k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
  - l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
  - m) Zinserträge und Wertpapiere;
  - n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
  - o) Erbschaften, Vermächnisse und Schenkungen;
  - p) Beteiligung an Unternehmen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.



## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vorstand **EINSTIMMIG** beschlossen werden.
- (2) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
  - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
  - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung .
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a) Generalversammlung (§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
  - b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
  - c) Sektionsausschuss (§ 14)
  - d) Rechnungsprüfer (§ 15)
  - e) Schiedsgericht (§16)

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Aktive- und Ehrenmitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 19. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Durch die Mitgliedschaft beim Verband Österreichischer Eisenbahnersportvereine ist eine Statutenänderung mit dem Verband vorher abzugleichen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.  
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
  - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
  - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
  - f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
  - h) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - i) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden.
- (2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i, dem Vorstand zu übertragen.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
    - Obmann
    - Obmann - Stellvertreter;
    - Schriftführer
    - Kassier
    - Vorsitzende der Sektionsausschüsse;
  - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
    - Ehrenmitglieder
    - Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen etc.)



- Fachwarte zur Koordination des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart;
  - Technische Archivar
  - Beiräte.
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied (ohne Stimmrecht) kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  - (3) Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder hat aus Eisenbahnern zu bestehen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 (vier) Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
  - (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
  - (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens dreimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
  - (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
  - (7) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.
  - (8) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
  - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden und Ehrenmitgliedschaften (mit zwei Drittel Mehrheit) zu verleihen;
  - b) für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen;
  - c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
  - d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
  - e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
  - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
  - g) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
  - h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
  - i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
  - j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
  - k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
  - l) Sektionen einzurichten bzw. aufzulösen;
  - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.



### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann nach einem notwendigen Vorstandsbeschluss, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Kassieren gemeinsam zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Die Sektionsleiter, Referenten, Fachwarte und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.
- (10) Vorstandsmitglieder, die trotz rechtzeitiger Einladung drei aufeinander folgende Vorstandssitzungen unentschuldigt fernbleiben, gelten als aus dem Vorstand ausgetreten und können bis zur nächsten Generalversammlung vom Vorstand durch andere Vereinsmitglieder provisorisch ersetzt werden. Alle Vorstandmitglieder sind mit ihrer Tätigkeit dem Verein voll verantwortlich und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus

### **§ 14 Sektionsausschuss**

- 1) Zur Beratung des Vorstandes in den einzelnen Disziplinen und Fachgebieten des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sektionsausschuss eingerichtet werden.
- 2) Der Sektionsausschuss besteht aus
  - a) den Sektionsleitern und einem Stellvertreter
  - b) den Schriftführer
  - c) und einem Subkassier.
- 3) Der Sektionsausschuss wählt einen Sektionsleiter (Sportleiter), welche vom Vorstand zu bestätigen sind. Der Sektionsleiter hat Sitz und Stimme im Vorstand.
- 4) Der Sektionsausschuss wird von seinem Sektionsleiter, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

### **§ 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer**

- 1) Die drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- 3) Aufgaben der Rechnungsprüfer:
  - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
  - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;



- c) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
- d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- 4) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- 6) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).
- 7) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Generalversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

### **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen Sportausschuss des österreichischen Eisenbahnersports zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.